Amtsblatt
der Stadt Datteln

51. Jahrgang | 04. November 2016 | Nr. 16

Inhalt:

1. Planfeststellung für den Neubau der B474n Ortsumgehung Waltrop (Autobahnkreuz Dortmund-Nordwest A2 / A45 bis L609) von Bau-km 0-550.000 bis Bau-km 7+770.000 einschließlich

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Datteln - Hausdruck -
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Genthiner Straße 8, erhältlich.
Es ist außerdem im Internet unter www.datteln.de abruf- und abonnierbar.

Stadt Datteln

Datteln, den 13.10.2016

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der B 474n Ortsumgehung Waltrop (Autobahnkreuz Dortmund-Nordwest A 2 / A 45 bis L 609) von Bau-km 0-550.000 bis Bau-km 7+770.000 einschließlich:

- **der Ergänzung des Autobahnkreuzes Dortmund-Nordwest (AK DO-NW) A 2 / A 45 durch Herstellung zusätzlicher Fahrbeziehungen,**
- **der Herstellung neuer Knotenpunkte zur Verknüpfung der B 474n mit**
  - **der L 645 (Viktorstraße) bei Bau-km 2+079 (als teilplanfreier Knotenpunkt),**
  - **der L 511 (Recklinghäuser Straße) bei Bau-km 3+664 (als teilplanfreier Knotenpunkt),**
  - **der K 14 (Im Löringhof) bei Bau-km 5+050 (als plangleicher Knotenpunkt),**
  - **der L 609 (Münsterstraße / Waltroper Straße) und des Anschlussabschnittes der B 474n OU Datteln bei Bau-km 7+683 (als zweistreifiger Kreisverkehr),**
- **des Neubaus folgender Brückenbauwerke im Zuge der B 474n**
  - **über den Dortmund-Ems-Kanal bei Bau-km 3+242,**
  - **über die DB-Güterzugstrecke 2250 Oberhausen-Osterfeld (Süd) – Hamm (Westf.) bei Bau-km 5+423,**
  - **über den Datteln-Hamm-Kanal bei Bau-km 7+121,**
- **des Neubaus folgender Brückenbauwerke zur Überführung der B 474n im Zuge des bestehenden Straßennetzes**
  - **Siegenstraße bei Bau-km 0+526,**
  - **Kapellenweg bei Bau-km 1+590,**
  - **K 14 (Ickerner Straße) bei Bau-km 2+631,**
- **des Neubaus von Brückenbauwerken und Durchlässen im Zuge der B 474n zur Überquerung von Gewässern,**
- **der Änderungsmaßnahmen am Straßen- und Wegenetz,**
  - **Abriegelung der Verbindung „Am Rapenweg“ (Bau-km 1+000) im Bereich der Mengeder Heide, des Wirtschaftsweges (Bau-km 6+110) nördlich des „Deinetalwäldchen“, der Gemeindestraße „Die Teipe“ (Bau-km 7+536) sowie weiterer Wirtschaftswegeanbindungen und Zufahrten,**
  - **Neubau des Wirtschaftsweges Löringhof mit Überführung über die B 474n bei Bau-km 4+512,**
  - **Wiederherstellung der unterbrochenen Wegeverbindungen sowie der Anschlüsse der Anliegergrundstücke an das öffentliche Wegenetz durch Anpassungen und Ergänzungen des vorhandenen Netzes,**

der hiermit im Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (einschließlich der Verlegung von Gewässern), der Maßnahmen zur Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft, artenschutzrechtlicher Maßnahmen und lärmtechnischer Maßnahmen sowie weiterer Änderungsmaßnahmen an Anlagen Dritter, auf dem Gebiet der Stadt Waltrop, Gemarkung Waltrop, Flur 14, 15, 16, 17, 49,

51, 57, 58, 71, 72, 75, 91, 92, 93, 94, 98, 103, 104, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116, der Stadt Datteln, Gemarkung Datteln, Flur 23, 24, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 98, der Stadt Castrop-Rauxel, Gemarkung Ickern, Flur 22 sowie der Stadt Dortmund, Gemarkung Mengede, Flur 1.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt umfasst den Neubau der B474n als Ortsumgehung (OU) Waltrop von Bau-km 0-550,000 bis Bau-km 7+770,000 und liegt auf dem Gebiet der Städte Castrop-Rauxel, Waltrop und Datteln im Kreisgebiet Recklinghausen im Regierungsbezirk Münster. Im Bereich des Autobahnkreuzes Dortmund-Nordwest (AK DO-NW) ist im geringen Umfang auch die kreisfreie Stadt Dortmund im Regierungsbezirk Arnsberg betroffen. Die Baustrecke hat eine Gesamtlänge von 8,32 km.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Waltrop, Gemarkungen Waltrop, der Stadt Datteln, Gemarkung Datteln, der Stadt Castrop-Rauxel, Gemarkung Ickern und Stadt Dortmund, Gemarkung Mengede beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 07. November 2016 bis 06. Dezember 2016

in der Stadtverwaltung Datteln, Zimmer 2.25 (Fachbereich 6- Sachgebiet Stadtplanung),

Genthiner Straße 8, 45711 Datteln,

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20. Dezember 2016**, bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadtverwaltung Datteln, Fachbereich 6.1 (Stadtplanung), Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

   Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, http://www.bezreg-muenster.de/de/service/egvp/index.html, wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

   a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie

   b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

   von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

   - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, ist,

   - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Dies sind insbesondere:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1.	Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	07/2016
11.1 bis 11.5	Lärmtechnische Untersuchung	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	07/2016
11.A	Ergebnisse der Untersuchungen zur Lärmfernwirkung	Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr	07/2016
11.B	Ergebnisse der Lärmschutzabwägung	Kocks Consult GmbH	11/2014
12.0 bis 12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Froelich & Sporbeck	07/2016
12.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Froelich & Sporbeck	07/2016
12.4 12.4.1 12.4.2 12.4.3	Grundlagenteil zum Artenschutz Dokumentation der Fledermaus-kartierung 2008 Faunistische Kartierungen 2013 Avifaunistische Kartierung externer Maßnahmenbereiche 2015	 Froelich & Sporbeck Froelich & Sporbeck Froelich & Sporbeck	 02/2015 12/2014 06/2015
12.5	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Froelich & Sporbeck	09/2015
12.6 12.6.1 12.6.2 12.6.3	Grundlagenteil zur FFH-VP Fachgutachten zu den Stickstoffdepositionen Erfassung charakteristischer Vogelarten der FFH-Lebensraumtypen im Bereich der Lippequerung der B235 Dokumentation der Rastvogeluntersuchungen 2013	 Ingenieurbüro simuPLAN Froelich & Sporbeck Froelich & Sporbeck	 10/2014 10/2013 08/2013
13.	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen	Kocks Consult GmbH	07/2016
14.	Luftschadstoffgutachten	Ingenieurbüro simuPLAN	12/2014
15A	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Neubau der B474n, OU Waltrop: Untersuchung weiterer Trassenvarianten	Froelich & Sporbeck	03/2008
	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Neubau der B 474n im Abschnitt Datteln und Waltrop	Froelich & Sporbeck	1997-2001

- und dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung in den betroffenen Städten außerdem im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren > Planfeststellung Straße > „Planfeststellungsverfahren B 474n OU Waltrop" eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

I. V.

Beigeordneter